

Vorlage H37/2024

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	01.07.2024						
Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie	01.07.2024						
Gemeindevertretung	04.07.2024						

Großenlüder, den 17.06.2024, 01.0102.01.02, Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung/02 Gremienarbeit	Bürgermeister:
---	----------------

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Größenlüder (Kostenbeitragsatzung) vom 13.12.2018

Erläuterung:

Die Gemeinde Größenlüder betreibt insgesamt fünf Kindertageseinrichtungen. Hiervon ist die Kita „Regenbogen“ in Größenlüder die einzige reine Krippeneinrichtung, in der nur Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schluss des Monats, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wurde (Krippenkinder) betreut werden.

Für diese reine Krippeneinrichtung soll nach den Vorstellungen der Kita-Leitung sowie des gesamten Kita-Teams grundsätzlich die Verpflichtung zur generellen Teilnahme an der Mittagsverpflegung eingeführt werden, egal ob nur eine „Vormittagsbetreuung“ oder auch eine über den Mittag hinausgehende Betreuung von den Eltern gewünscht wird.

Das verpflichtende Mittagessen auch im Rahmen einer nur gebuchten Vormittagsbetreuung bis 12:30 Uhr entspricht nach den fachlichen Aussagen der Kita-Leitung und des Kita-Teams dem Bedarf und der altersgerechten Situation der Krippenkinder. Hierzu liegt eine umfangreiche Begründung der Kita-Leitung sowie des Kita-Teams der Kita „Regenbogen“ vor, die wir als Hintergrund der Satzungsänderung gerne wiedergeben:

Das Vormittagsbetreuungsmodell, das wir zurzeit anbieten, entspricht nicht einer altersgerechten und bedürfnisorientierten Betreuung von Kindern im Alter von 1-3 Jahren. Wir möchten Ihnen kurz erläutern, warum das aktuelle Modell in unsere Einrichtung dringend geändert werden muss.

Vorab eine kurze Information zu unserer Kindertagesstätte:

Wir sind eine reine Krippeneinrichtung mit Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren. In drei Gruppen werden bis zu 12 Kinder betreut. Die Krippe ist ein erweitertes Angebot der familienergänzenden Erziehung. Wir verstehen unsere Einrichtung als einen Ort, in dem Kinder bis drei Jahre einen Lebens- und Erfahrungsraum angeboten bekommen, indem sie sich geborgen fühlen und individuell entwickeln können.

Hier eine kurze Erläuterung zu den aktuellen Betreuungsmodellen:

Tagesablauf der Krippenkinder

Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

7:30 Uhr - 8:45 Uhr	Bringzeit; Ankommen der Kinder / Freispiel
8:45 Uhr	Aufräumzeit
9:00 Uhr	Morgenkreis
9:15 Uhr	gemeinsames Frühstück
9:45 Uhr	Freispiel / Aufenthalt im Freien / Päd. Angebote/ Wickel- und Pflegesituationen
12:30 Uhr	Abholzeit

Ganztagsbetreuung bis 15 Uhr bzw. 16 Uhr

11:30 Uhr	gemeinsames Mittagessen
12:00 Uhr – 15:00 Uhr	Schlafenszeit
15:00 Uhr	Freispiel / Päd. Angebote / Aufenthalt im Freien / Wickel- und Pflegesituationen
16:00 Uhr	Abholzeit

Die Ganztagskinder unsere Einrichtung nehmen um 11:30 Uhr gemeinsam das Mittagessen ein und gehen anschließend zum Schlafen. Dies entspricht einer altersgerechten Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren.

Die Vormittagskinder werden bis 12:30 Uhr abgeholt und bekommen dann erst ein Mittagessen. Laut Erfahrungsberichten der Eltern schlafen die Kinder meistens auf dem Nachhauseweg im Kinderwagen oder Auto ein. Das bedeutet, sie bekommen erst nach ihrem Mittagsschlaf (14 Uhr / 15 Uhr) eine Mahlzeit.

Diese Situation ist für ein 1- bis 2-jähriges Kind nicht bedürfnisgerecht und nicht entwicklungsfördernd. Die Spanne zwischen Frühstück und der nächsten Mahlzeit ist viel zu groß und nicht altersgerecht. Kleinkinder haben einen viel kleineren Magen als Erwachsene, aber einen hohen Energie- und Nährstoffbedarf. Krippenkinder sollten im Rhythmus von etwa 2 bis maximal 3 Stunden essen, am besten zu festen Zeiten. Zu große Abstände zwischen den Mahlzeiten können dazu führen, dass Kinder bei der nächsten Mahlzeit zu viel essen.

Ein Kind, das im Alter von 1 bis 2 Jahren zu Hause betreut wird, bekommt zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr sein Mittagessen und macht anschließend seinen Mittagschlaf.

Damit Kinder sich gesund und positiv entwickeln können, müssen ihre **Grundbedürfnisse** erfüllt sein. Die Grundbedürfnisse von Kindern gehen viel tiefer und umfassen verschiedene Ebenen des kindlichen Lebens.



1. **Physische Grundbedürfnisse:** Essen, Trinken, Atmen, Gesundheit, Kleidung
2. **Sicherheits-Bedürfnisse:** Wohnung, Recht und Ordnung, Sicherheit, festes Einkommen
3. **Soziale Bedürfnisse:** Freunde, Liebe, Familie, Platz in einer Gemeinschaft, soziale Zugehörigkeit
4. **Wertschätzung und Anerkennung:** Lob, Erfolg, positive Beachtung, Einfluss
5. **Selbstverwirklichung/Glück:** das Leben in Freiheit selbst gestalten, Individualität, Talententfaltung

Nur wenn die unterste Stufe gedeckt (dazu zählt eine altersgerechte Mahlzeit in einem bestimmten Rhythmus) und befriedigt ist, kann sich der Mensch auf die Darüberliegende konzentrieren.

Für uns als Team und für unsere pädagogische Arbeit **steht das Kindeswohl stets im Vordergrund**, wir arbeiten bedürfnisorientiert und dem Alter entsprechend. Das aktuelle Modell der Vormittagsbetreuung entspricht nicht unserer pädagogischen Haltung!

Deshalb möchten wir das Betreuungsmodell **inklusive Mittagsverpflegung anbieten**. Das bedeutet, dass alle Krippenkinder um 11:30 Uhr in ihrer Stammgruppe gemeinsam das Mittagessen einnehmen und dann wie bisher um 12:30 Uhr abgeholt werden.

Uns pädagogischen Fachkräften ist es wichtig, dem Kind eine bedürfnisgerechte Betreuung außerhalb der Familie (familienergänzend) zu bieten.

Das neue Modell wurde bereits den Eltern vorgestellt und der größte Teil der Elternschaft befürwortet das altersgerechte Betreuungsmodell. Auch der Elternbeirat unserer Einrichtung steht hinter dem neuen Betreuungsmodell. Wir sind eine der wenigen Krippen im Landkreis Fulda, die eine Vormittagsbetreuung ohne verpflichtende Mittagsverpflegung anbietet. Die Änderung des Betreuungsmodells wäre ein weiteres Qualitätsmerkmal unserer Einrichtung.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Satzungsänderung beschäftigt und sieht aus den von der Kita dargelegten Gründen das Angebot einer Mittagsverpflegung auch im Bereich der klassischen „Vormittagsbetreuung“ als gute Ergänzung an. Jedoch spricht sich der Gemeindevorstand gegen jede Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung aus. Von Seiten des Gemeindevorstandes sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine Mittagsverpflegung anzubieten, den Eltern jedoch weiterhin ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie auch im Bereich der „Vormittagsbetreuung“ eine Mittagsverpflegung hinzubuchen möchten oder nicht.

Daher hat der Gemeindevorstand den zuständigen Ausschüssen sowie der Gemeindevertretung einen Beschlussvorschlag mit der Option für beide Varianten vorgelegt.

Die Änderungssatzung ist im Beschlussvorschlag enthalten.

Beschlussvorschlag:**4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme für Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder (Kostenbeitragssatzung) vom 13.12.2018**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am Folgendes beschlossen:

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder (Kostenbeitragssatzung) vom 13.12.2018**Alternative A:****Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Ebenfalls verpflichtend ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in reinen Krippeneinrichtungen, auch wenn nur die „Vormittagsbetreuung“ bis 12:30 Uhr in Anspruch genommen wird; in Krippeneinrichtungen besteht generell die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung unabhängig der gewählten Betreuungszeit.

oder

Alternative B:**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

In reinen Krippeneinrichtungen besteht die Möglichkeit, auch wenn nur die „Vormittagsbetreuung“ bis 12:30 Uhr in Anspruch genommen wird, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen; dies ist jedoch nicht verpflichtend, sondern ein Wahlrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Artikel 2

Die Änderung der Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großenlüder

Großenlüder, den

Florian Fritsch
Bürgermeister

Siegel

Gesamtkosten der Maßnahme: €
 Finanzierung der Maßnahme:
 Jährliche Folgekosten: €
 Bemerkungen:

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					